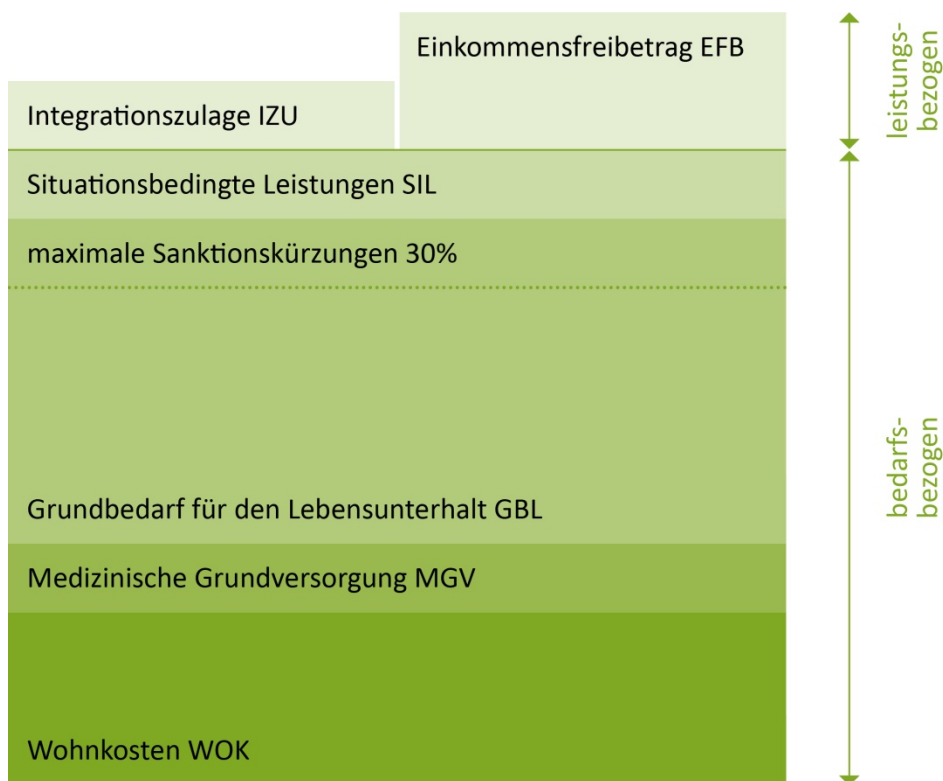


Materielle Grundsicherung in der Sozialhilfe

Auftrag der Sozialhilfe in der Schweiz ist es, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale und berufliche Integration zu gewährleisten. Die materielle Grundsicherung ist Teil dieses Auftrags

Ein typisches Sozialhilfebudget setzt sich wie folgt zusammen:



Die Sozialhilfe sichert das Existenzminimum. Sie übernimmt die Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnung und Gesundheit. Doch die Sozialhilfe soll nicht nur für das nackte Überleben sorgen, sondern eine minimale soziale Teilhabe ermöglichen. Das «soziale Existenzminimum», soll es armutsbetroffenen Menschen ermöglichen, soziale Kontakte zu erhalten und sich so in die Gesellschaft zu integrieren. Dies auch mit dem Ziel die Rückkehr in den Arbeitsmarkt und die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erleichtern.

Die Unterstützungsleistungen richten sich grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Der GBL für eine Einzelperson beträgt 986 Fr. In den Kantonen Bern, Genf und St. Gallen gelten etwas tiefere Ansätze (977 Fr.), weil die Sätze hier

in den letzten Jahren nicht der Teuerung angepasst wurden. Im Kanton Waadt beträgt der Grundbedarf 1'110 Fr., dafür werden keine Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge angerechnet.

Die Sozialhilfeleistungen sind im Vergleich zu anderen Existenzsicherungssystemen **bescheiden**: Der Grundbedarf für eine Einzelperson beträgt bei den Ergänzungsleistungen 1'607 Fr. und liegt somit um ca. 60% höher als der Betrag von 986 Fr. in der Sozialhilfe.

Wie die Sozialhilfe funktioniert

1. Sozialhilfe unterstützt Personen in individuellen, aktuellen Notlagen. Die Hilfe darf nicht von der Ursache der Notlage abhängig gemacht werden.
2. Sozialhilfe wird nur ausgerichtet, wenn der oder die Betroffene:
 - sich nicht selbst helfen kann und keine Sozialversicherung oder Dritte Leistungen erbringt;
 - das Vermögen bis auf einen bescheidenen Freibetrag aufgebraucht hat;
 - selbst alles Mögliche zur Behebung der Notlage getan hat und tut;
 - Sozialhilfe finanziert keine Luxusgüter – und auch kein Auto.
3. Sozialhilfebeziehende müssen, wenn immer möglich Arbeit annehmen oder in einem Beschäftigungsprogramm mitarbeiten.
4. Wenn eine unterstützte Person ihre Pflichten verletzt, werden ihr die Leistungen gekürzt.
5. Die Sozialhilfe übernimmt keine Schulden.
6. Sobald Sozialhilfebeziehende zu Vermögen kommen, müssen bezogene Sozialhilfeleistungen zurückbezahlt werden.